

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek

Sitzungstermin:	Mittwoch, 28.04.2021
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	23:59 Uhr
Ort, Raum:	Sporthalle der Grundschule Wiek, Hauptstraße 35, 18556 Wiek

Anwesend

Vorsitz

Kirsten Knebusch

Vertretung für: Petra Harder

Mitglieder

Gerd Faralisch

Petra Harder

ab TOP 14.1 (21:15 Uhr)

Fritz Hein

Peter Jürgens

Liselotte Kley

Kirsten Knebusch

Rico Kürschner

Matthias Orth

Friederike von Buddenbrock

Protokollant

Daniel Wolf

Gäste:

Herr Vinke – Ortswehrführer

Herr Steinfurth – Amtwehrführer

Herr Grabbert – stellv. Amtwehrführer

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek im Bereich des ehemaligen Jugendklubs in Zürkvitze 101.07.115/20
 - 6.2 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Bohlendorf 101.07.139/20-01
 - 6.3 Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Wiek 101.07.156/20
 - 6.4 Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter 101.07.175/21-01
 - 6.5 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022) 101.07.161/21
 - 6.6 Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V), 2. Projektauftrag 101.07.173/21
 - 6.7 Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen, (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V) 1. Projektauftrag mit Frist zum 29.01.2021 (Anträge gestellt) 101.07.174/21
 - 6.8 Annahme einer Spende 101.07.182/21
- 7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

9 Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung

10 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
09.12.2020

11 Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil

12 Antrag auf Erlass von Kurabgaben 101.07.165/21

13 Grundstücksangelegenheiten

13.1 Verkauf des Flurstückes 26/2, Gemarkung Zürkvitze, Flur 2 101.07.152/20

13.2 Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechtes und eines Wegerechtes 101.07.155/20

13.3 Verkauf des Flurstückes 36/2, Gemarkung Zürkvitze, Flur 2 101.07.164/21

14 Bauangelegenheiten

14.1 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Fischladen mit Imbiss 101.07.179/21

14.2 Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Gartenhaus 101.07.181/21

15 Vergabeangelegenheiten

15.1 Billigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Vergabe von Planungsleistungen zum BV "Teilinstandsetzung Radweg Zürkvitze - Bischofsdorf" 101.07.160/21-01

15.2 Billigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses zur Vergabe der Reinigung der Turnhalle 101.07.180/21

16 Personalangelegenheiten

16.1 Grundsatzbeschluss zu einer zweiten Stellen in der Tourismusinformation 101.07.176/21

16.2 Einrichtung und Ausschreibung der zusätzlichen Stelle in der Tourismusinformation 101.07.183/21

17 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

18 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die stellvertretende Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 19:03 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Seite 9 „ Die Gemeindevertretung vertagt einstimmig die Beschlussvorlage in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung mit Einarbeitung der vorgenannten Änderungen.“

- Laut Frau von Buddenbrock gab es hierzu keine Abstimmung, sondern es war eine Entscheidung von Frau Harder, welche so umgesetzt wurde.

Die Niederschrift vom 09. Dezember 2020 wird mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Bericht erfolgte bereits am Montag 26.04.2021

5 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek im Bereich des ehemaligen Jugendklubs in 101.07.115/20

Zürkvitz

Mit Datum vom 7.4.2020 beantragte eine Bürgerin die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Zürkvitzer Straße 3a in Zürkvitz (Flurstücke 5/1 und 5/5 der Gemarkung Zürkvitz, Flur 2) zum Zwecke der Umnutzung des bestehenden Gebäudes (ehemals Jugendclub) in einen Motorradhandel sowie zum Wohnen und die Aufstellung eines Gartenhauses und eines Carports. (Antrag und Lagepläne in der Anlage). Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen....besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Städtebauliche Ordnung und Entwicklung erstreckt sich in der Regel und laut Rechtsprechung nicht auf einzelne Grundstücke, sondern dient dazu, Teile eines Ortes oder ganze Ortsteile zu ordnen und zu entwickeln. Dabei sind unter Ordnung die Zuordnung der Nutzungen nach den Bedürfnissen der Einwohner, Verträglichkeit von Nutzungsarten und Nutzungsdichten untereinander, Harmonie und Ortsbild im Städtebau und auch ein logischer, wirtschaftlicher Aufbau des gesamten Gemeindegefüges zu verstehen. Bei einer Planung ist regelmäßig der gemeindliche Bedarf vor Beginn der Planung zu prüfen. Das heißt, dass.... „Bedarfsprüfungen den Zweck erfüllen müssen, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein Vorhaben gemäß der Zielsetzung des jeweiligen Fachgesetzes, das die Bedarfsprüfung vorschreibt, angesichts der Auswirkungen auf Rechte Dritte, die Umwelt und die öffentlichen Haushalte benötigt wird. Die Entscheidung über ein „Brauchen wir das?“ ist somit die Voraussetzung, um in die weitere Planung eintreten zu können.“ (Zitat Köck/Faßbender Uni/UFZ Leipzig). Der Flächennutzungsplan ist die vorbereitende Bauleitplanung und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Ausweisung eines Baugebietes im Flächennutzungsplan allein schafft kein Baurecht. Dies kann nur die konkrete Bauleitplanung (Bebauungsplan, sonstige städtebauliche Satzung). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek sieht derzeit keine bauliche Entwicklung dieses Bereiches von Zürkvitz vor. Die Flurstücke 5/1 und 5/5 sind entsprechend der Darstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Wiek im Flächennutzungsplan als zukünftige Waldfläche dargestellt. Die Flurstücke 5/1 und 5/5 befinden sich derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die vorhandenen Lagerhallen werden weiterhin als landwirtschaftliche Lagerhallen genutzt. Die angefragten Grundstücke stehen im Eigentum des Inhabers des ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmens. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gem. § 35 BauGB eine für den Außenbereich privilegierte Nutzung und darf durch heranrückende schützenswerte Nutzungen (wie z.B. Wohnen) nicht gefährdet werden. Bei der Etablierung von neuen Nutzungen im Außenbereich über Planungen muss die Gemeinde zukünftig auch die Folgen und Folgekosten (Straßenbau, Erschließung, Beeinträchtigung bestehender Nutzungen (Hier: Landwirtschaft – Beeinträchtigung heranrückender Nutzungen durch Lärm der Trocknung, landwirtschaftliche Fahrzeuge etc.) berücksichtigen. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 29.7.2020 empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiek beschließt, den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes abzulehnen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	1	0	0

6.2 Beschluss über den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Bohlendorf 101.07.139/20-01

Mit Antrag vom 23.10.2020 hat die Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH und Co.KG, Betreiberin des Landhotels Bohlendorf, einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung von ca. 30 Tiny-Häusern an die Gemeinde Wiek gestellt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek ist der beantragte Bereich als „Mischbaufläche“ dargestellt. Bei einer generellen Ausrichtung in Richtung Beherbergung müsste auch der Flächennutzungsplan angepasst, also geändert werden.

Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.3.2021 entschieden dem Antrag zuzustimmen und die Amtsverwaltung beauftragt, eine zustimmende Beschlussvorlage zu erarbeiten.

Frau von Buddenbrock:

1. In der mündlichen Vorstellung wurde von kleiner Küche gesprochen. In schriftlicher Vorstellung wird von geräumiger Küche gesprochen. Bitte um nähere Ausführung.
2. Sind dies mobile oder festinstallierte Häuser?
3. Handelt es sich um Holzhäuser?

Herr Battenfeld:

1. Es handelt sich um Tiny-Haus mit 28qm mit einer kleinen Küche (Spülmaschine, Kaffeemaschine, kleines Kochfeld). Es soll die Gastronomie im Gut- haus gefördert werden. Die kleine Küche entspricht den heutigen Anforderungen der Kunden an die Hotellerie, um z.B. den ersten Kaffee auf dem Zimmer zu trinken oder Babybrei aufzuwärmen und dann in das Restaurant zum Frühstück geht. Bei der genannten „geräumigen Küche“ handelt es sich um ein Verkaufsprospekt des Herstellers, bei 28qm der gesamten Einheit kann nicht von einer großen Küche ausgegangen werden.
2. Es sind festinstallierte und angeschlossene Tiny-Häuser mit Wasser und Strom, diese Module sind nicht für den mobilen Betrieb gedacht. Diese Module werden von einem Berliner Unternehmen vorgefertigt.
3. Es sind Holzhäuser, welche aus klassischen Baumaterialien hergestellt werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung von ca. 30 Tiny Häusern grundsätzlich zuzustimmen. Diese Zustimmung ersetzt nicht die sich anschließenden Bauleitplanverfahren (Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan).

2. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Antragstellerin von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen, Honorarangebote für die Planungen einzuholen und einen städtebaulichen Vorvertrag gem. § 11 BauGB zur Tragung der Planungskosten durch die Antragstellerin vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Wiek

101.07.156/20

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Dazu ist eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden durch das Ingenieurbüro ISBM GmbH aus Wolgast erstellt. Die Entwürfe wurden den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Gemeinden sowie den Wehrführern zur Verfügung gestellt. Nach Überarbeitung der Entwürfe liegen nun die Endfassungen der Brandschutzbedarfspläne vor. Diese sind nun durch die Beschlussorgane zu bestätigen.

Hinweis: Der Umwelt zu Liebe und um Kopierkosten einzusparen liegt dieser Beschlussvorlage nur der gemeindliche Brandschutzbedarfsplan bei. Der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen kann in der Amtsverwaltung eingesehen bzw. in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind der Amtswehrführer und sein Stellvertreter sowie Herr Vinke als Ortswehrführer geladen und stehen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Frau von Buddenbrock hatte die Erwartung, dass die Gäste den Brandschutzbedarfsplan in den grundlegenden Punkten vorstellen und keine Fragen dazu gestellt werden.

Ausführungen der Gäste:

Die Bedarfsplanung wurde auf Veranlassung des Landkreises erstellt und soll in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Diesem Konzept muss zugestimmt werden, da die Gemeinde sonst haftbar ist, falls ein Schaden entsteht und nichts unternommen wurde. Des Weiteren werden sonst auch keine Fördermittel mehr genehmigt, falls welche vorhanden sind.

Frau Knebusch merkt nochmals an, dass es sich um eine Planung handelt, welche einen Überblick gibt und notwendig ist. Die Gemeinde ist immer in der Pflicht und

ist sonst haftbar. Des Weiteren setzt man die Bürger sonst einem erhöhten Risiko aus. Bei Zustimmung der Planung wird die Prioritätenliste bearbeitet, welche Dinge schnell und welche auf lange Dauer umgesetzt werden kann.

Herr Grabbert macht Ausführungen über die verschiedenen Punkte der Prio-Liste 1. Er gibt außerdem an, dass die Reihenfolge auf der Prioritätenlisten keine Aussage über den Wichtung gibt. Priorität 1 sind alle gleichwichtig und sollten möglichst gleichzeitig abgearbeitet werden, da es unterschiedlich lange dauert diese umzusetzen. Die Fahrzeugbeschaffung soll immer über mehrere Gemeinden laufen, damit alle beteiligten Gemeinden bei Bedarf diese dann nutzen können.

Frau von Buddenbrock merkt an, dass aktuell ein Förderprogramm für Löschteiche etc. zur Verfügung steht. (siehe Anlage A)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wiek stimmt dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Wiek zu.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen im Bereich Brandschutz zur Beschaffung einer Drehleiter 101.07.175/21-01

Gemäß § 2 (1) des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Die Brandschutzbedarfspläne der Gemeinden und der übergeordnete Brandschutzbedarfsplan des Amtes Nord-Rügen wurden erstellt und liegen zur Beschlussfassung in den Gemeinden vor.

Daraus ergibt sich, dass für die Versorgung der Gemeinden auf Wittow ein Hubrettungsgerät (Drehleiter) vorzuhalten ist, um die Pflichtaufgabe des Brandschutzes sicher zu stellen.

Empfohlen wird die Stationierung in der FFW Altenkirchen. Eine Unterbringung der Drehleiter im Gerätehaus der FFW Altenkirchen wäre möglich. Alle Gemeinden auf Wittow sollen die Drehleiter für Einsatzfälle anfordern können.

Derzeit steht die Drehleiter der Gemeinde Binz zum Verkauf. Der Mindestpreis beläuft sich dabei auf 39.500,00 €. **Die Angebotsfrist läuft bis zum 15.04.2021.**Nach Rücksprache mit der Gemeinde Binz wird ein Angebot bis 60.000,00 € durch die Bieter erwartet. Als Angebotssumme schlägt die Verwaltung 60.000,00 € vor, da die Gemeinde Binz ein Vergabeverfahren initiiert hat und der Verkauf an den Höchstbietenden erfolgt.

Eine neue Drehleiter kostet ca. 800.000,00 €. Auch bei einer Förderung ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % zu tragen.

Die Kosten für die Drehleiter würden dann durch eine Sonderamtsumlage der Wittower Gemeinden getragen werden müssen.

Die Sonderamtsumlage wurde berechnet anhand der prozentualen Anteile an der Amtsumlage für 2021 in Bezug auf die Gemeinden der Halbinsel Wittow. Die Sonderamtsumlage würde für ein volles Jahr wie folgt verteilt werden.

Gemeinde Altenkirchen:	1.332,14 € pro Jahr
Gemeinde Breege:	1.075,14 € pro Jahr
Gemeinde Drankse:	1.601,26 € pro Jahr
Gemeinde Putgarten:	509,23 € pro Jahr
Gemeinde Wiek:	1.482,22 € pro Jahr

Die jährliche Sonderamtsumlage ist 10 Jahre lang an das Amt zu zahlen, da die Drehleiter mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wird. Für das Jahr 2020 ist eine anteilige Sonderamtsumlage, ab Anschaffung, zu zahlen. Entsprechend § 6(1) der Hauptsatzungen der Gemeinden können die Bürgermeister die Entscheidung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel entscheiden, jedoch nicht über die Aufgabenübertragung an das Amt Nord-Rügen.

Auch die jährlich anfallenden Wartungskosten (ca. 2.500,00 € /Jahr) würden im Rahmen einer Sonderamtsumlage auf die Wittower Gemeinden verteilt werden.

Das Amt Nord-Rügen schlägt daher vor, dass die Gemeinden die Beschaffung einer Drehleiter auf das Amt Nord-Rügen übertragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wiek beschließt die Genehmigung der Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses zur Aufgabenübertragung für die Beschaffung einer Drehleiter an das Amt Nord-Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2021 (2022)

101.07.161/21

Mit Schreiben vom 17.11.2021 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2021. Die Gemeinde Wiek hat für Veranstaltungen 10.000 € eingeplant. Budgets für einzelne Maßnahmen sind nicht vorgegeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 07.02.2021, fortgesetzt am 02.03.2021, mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt und empfiehlt der Gemeindevertretung einen Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR.

Frau Knebusch merkt an, dass zuletzt immer 150 EUR gezahlt wurde, jedoch letztes Jahr bereits 500 EUR bezuschusst wurde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2021 in Höhe von 500,00 EUR.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen

101.07.173/21

(Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V), 2. Projektaufruf

Das Land MV hat den 2. Projektaufruf zur Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V) gestartet (s.Merkblatt). Anträge sind bis zum 22.03.2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2021 begonnen und bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind 10.000 EUR für die Unterhaltung des WC Gebäudes eingeplant. Diese und weitere Mittel können als 15%ige Eigenmittel eingesetzt werden, so dass sich folgende Finanzierung ergeben würde:

Gesamtkosten: 76.100 EUR
 Förderung: 64.685 EUR
 Eigenmittel: 11.415 EUR

Beschluss:

Die Gemeinde Wiek beschließt, sich am 2. Projektaufruf zum o.g. Förderprogramm zu beteiligen. Fristgerecht zum 22.03.2021 soll die Sanierung des WC-Hauses, der sanitären Anlagen in der Turnhalle und die Anschaffung einer Luftreinigungsanlage für alle Klassenräume beantragt werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

6.7 Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen, (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V) 101.07.174/21

1. Projektauf ruf mit Frist zum 29.01.2021 (Anträge gestellt)

Das Land MV hatte einen 1. Projektauf ruf zur Gewährung von Zuwendungen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Schulen (Förderrichtlinie Ganztagsbetreuung Schule M-V) gestartet. Anträge waren bis zum 29.01.2021 zu stellen. Die Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2021 begonnen und bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind 5.800 EUR für die Ausstattung der Schule eingeplant. Diese können als 15%ige Eigenmittel eingesetzt werden, so dass die Finanzierung für den Antrag 1 (Ausstattung) wie folgt beantragt wurde:

Gesamtkosten: 39.000 EUR

Förderung: 33.150 EUR

Eigenmittel: 5.850 EUR

Da im Haushalt für die Standortanalyse keine Mittel vorhanden sind, wurden 100% beantragt.

Aufgrund der Kurzfristigkeit wurden gemeinsam mit der Schule die Maßnahmen zur Ausstattung als dringend notwendig erachtet, eine Beratung in den Gremien war nicht möglich.

Da bisher für die Standortanalyse keine Fördergelder weder vom Landkreis noch vom Land bereitgestellt wurden und auch keine finanzielle Unterstützung in Aussicht gestellt ist, wurde dieser 2. Antrag gestellt.

Da die bereitgestellten Gelder des Landes mit dem 1. Aufruf nicht gebunden werden konnten, wurde kurzfristig ein 2. Aufruf gestartet, in welchem die Beantragung der Komplettsanierung des WC-Gebäudes sowie der WC-Anlagen in der Turnhalle vorgeschlagen wird. Damit könnten die im 1. Aufruf beantragten und hoffentlich demnächst bewilligten Mittel für das WC-Haus innerhalb des 1. Antrages umgeschichtet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Wiek nimmt die Beantragung von Fördermitteln durch das Amt Nord-Rügen aus dem o.g. Förderprogramm zur Kenntnis und stimmt dem Einsatz der Eigenmittel sowie möglicher Fördermittel für die folgenden beantragten Maßnahmen zu:

1. Förderung der Ausstattung zu 85% (Gestaltung der Außenanlagen und Erneuerung Spielgeräte, Geräteausstattung Turnhalle, Erneuerung Mobilar in den Klassenräumen sowie Erneuerung Trennwände und Heizkörper im WC-Gebäude)

2. Erarbeitung einer Standortanalyse zum Grundschulzentrum Wittow zu 100% Förderung

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Annahme einer Spende

101.07.182/21

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Haupt- und Finanzausschuss über die Annahme von Spenden. ABACUS Wiek GmbH & Co. KG, Boddenblick 5, 18556 Wiek spendete für die Ortsverschönerung der Gemeinde Wiek (Reparatur Spielplatz Hafen) 1.328,26 Euro durch Übernahme der Rechnung der Tischlerei.

Frau Knebusch ist dankbar für die freiwillige Leistung von Herrn Redmann und hofft, dass weitere Bürger das gleiche Engagement zeigen, um die Gemeinde zu verschönern.

Frau von Buddenbrock ist dankbar für die geleistete Arbeit. Sie plädiert dafür, dass zukünftig Spenden, die in Baumaßnahmen münden, vor Baubeginn der Gemeindevertretung zum Beschluss vorgelegt werden, um jede Art von „Geschmäcke“ vorzubeugen.

Herrn Orth meint es reicht ein kleiner Hinweis vorab, dazu muss keine Abstimmung stattfinden. Dem wird im Allgemeinen zugestimmt.

Frau Knebusch informiert, dass Frau Harder über die Arbeiten Bescheid wusste und hat diese im Rahmen ihrer Bürgermeistertätigkeit zugesagt. Sie sieht keinerlei „Geschmäcke“ und jedem Gewerbetreibenden oder jeder Privatperson steht es frei den Ort in jeder Form zu unterstützen. Sie wünscht sich keine wertenden Äußerungen zu freiwilligen Leistungen in der Gemeinde, sondern stets eine neutrale Haltung.

Herr Kürschner sieht in der Sache sehr wohl ein „Geschmäcke“ und kann den Ablauf der nachträglichen Spende nicht gutheißen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt die Annahme einer Sachspende in Höhe von 1.328,26 Euro von ABACUS Wiek GmbH & Co. KG, Boddenblick 5, 18556 Wiek für die Reparatur des Spielplatzes Hafen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	1	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Frau von Buddenbrock:

Landschaftpflegeverband nimmt sich Gewässern an. Es stehen Mittel für 9 Teiche auf Rügen zur Verfügung, dabei handelt es sich um eine 100% Förderung zur Verfügung. Der Teich in Wiek wurde begutachtet und befindet sich derzeit auf Platz 6, sodass derzeit eine Umsetzung möglich wäre. Derzeit wird an den ersten 3 Teichen auf Rügen gearbeitet.
Informationsblatt.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die stellvertretende Bürgermeisterin beendet um 20:23 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Es wurde eine 5 minütige Lüftungspause eingelegt.

Vorsitz:

Protokollant:

Kirsten Knebusch

Daniel Wolf